

- Original -

Entschädigungssatzung für den Trinkwasserzweckverband Simssee (TWS)

Der Trinkwasserzweckverband Simssee (TWS) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385,586), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) und § 13 der Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Januar 2024 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3 Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Viertels der Entschädigung nach Absatz 1. Die Gewährung eines Sitzungsgelds nach § 4 und der Auslagenersatz nach § 2 bleiben davon unberührt.

§ 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (kraft Amtes) der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,--€ je Sitzung festgesetzt.

2) Für den Fall der Stellvertretung wird für den Monat der Stellvertretung eine monatliche Sitzungsgeldpauschale nach Absatz 1 Satz 1 gewährt. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1. Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 5 Ersatzleistungen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von (Betrag) Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

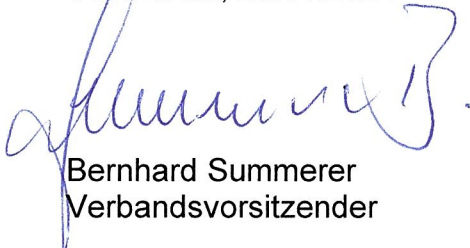
§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söchtenau, 23.01.2024



Bernhard Summerer
Verbandsvorsitzender

